



# **Verordnung**

über die

## **Verwaltungsgebühren und -kosten**

(Gebührenverordnung, GebVO)

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Grundsatz und Geltungsbereich .....	3
Artikel 2	Kostendeckungsprinzip .....	3
Artikel 3	Gebührenpflicht .....	3
Artikel 4	Mehrere Gebührenpflichtige .....	3
Artikel 5	Bemessungsarten .....	3
Artikel 6	Zusammensetzung der Gebühren.....	4
Artikel 7	Pauschalgebühren .....	4
Artikel 8	Gebühren nach Aufwand .....	4
Artikel 9	Spezielle Gebühren .....	4
Artikel 10	Gebührenanpassung.....	4
Artikel 11	Mehrere Verwaltungsabteilungen .....	4
Artikel 12	Gebührenreduktion .....	5
Artikel 13	Gebührenerhöhung .....	5
Artikel 14	Vorschuss und Sicherstellung .....	5
Artikel 15	Fälligkeit.....	5
Artikel 16	Zahlungsfrist .....	6
Artikel 17	Säumnis .....	6
Artikel 18	Verzug.....	6
Artikel 19	Verjährung.....	6
Artikel 20	Besondere Bestimmungen.....	6
Artikel 21	Übergangsbestimmungen.....	7
Artikel 22	Inkrafttreten .....	7
Anhang zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten .....		8
I.	Allgemeine Verwaltung.....	8
II.	Finanzen und Steuern .....	10
III.	Einwohnerkontrolle.....	11
IV.	Einbürgerungen .....	12
V.	Bauwesen.....	13
VI.	Kommunale Einrichtungen.....	17
VII.	Bestattungskosten.....	19
VIII.	Gastgewerbe .....	19
IX.	Polizeiwesen .....	20
X.	Abfallbewirtschaftung.....	21
XI.	Betreibungs- und Gemeindeammannamt.....	21
XII.	Friedensrichter.....	22
XIII.	Verwaltungsstrafverfahren.....	22

## Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten

*Gestützt auf § 63 des Gemeindegesetzes (GG), § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und § 1 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) sowie Art. 17 Ziff. 7 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten (GebVO).*

## **Artikel 1 Grundsatz und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Glattfelden erhebt Gebühren für die Amtstätigkeit ihrer Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie deren Verwaltungsabteilungen, mit Ausnahme:

- a) der Rechnungsprüfungskommission;
- b) des Gemeindeammann- und Betreibungsamts;
- c) des Friedensrichters.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren übergeordneten Gebührenbestimmungen; deren Bestimmungen gehen dieser Verordnung vor.

## **Artikel 2 Kostendeckungsprinzip**

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

## **Artikel 3 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.

## **Artikel 4 Mehrere Gebührenpflichtige <sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>2</sup> Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.

## **Artikel 5 Bemessungsarten**

<sup>1</sup> Die Gebühr wird pauschal oder nach Aufwand festgelegt.

---

<sup>1</sup> § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG (LS 175.2)

## **Artikel 6 Zusammensetzung der Gebühren**

<sup>1</sup> Bei allen im Anhang festgesetzten Ansätzen, ausgenommen im Verwaltungsstrafverfahren, sind die Schreibgebühren und Portoauslagen inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.

<sup>2</sup> Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

## **Artikel 7 Pauschalgebühren**

<sup>1</sup> Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

## **Artikel 8 Gebühren nach Aufwand**

<sup>1</sup> Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr nach den jeweils gültigen Ansätzen der Beauftragten.

<sup>2</sup> Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

<sup>3</sup> Die Beauftragten halten den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

## **Artikel 9 Spezielle Gebühren**

<sup>1</sup> Spezielle Gebühren können insbesondere für Drucksachen und für die Abgabe von Formularen, Bestätigungen und Zeugnissen durch den Gemeinderat festgelegt werden.

## **Artikel 10 Gebührenanpassung**

<sup>1</sup> Die im Anhang festgelegten Gebühren sind periodisch zu überprüfen.

<sup>2</sup> Eine Anpassung der Gebührenansätze hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Regierungsrat eine Anpassung der in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden festgelegten Gebührenansätze beschliesst.

## **Artikel 11 Mehrere Verwaltungsabteilungen**

<sup>1</sup> Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsabteilungen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsabteilung mit.

<sup>2</sup> Die federführende Verwaltungsabteilung legt die Gesamtgebühr fest.

<sup>3</sup> Die federführende Verwaltungsabteilung ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

## **Artikel 12 Gebührenreduktion**

- <sup>1</sup> Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn
- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht;
  - b) die Leistung im Zusammenhang mit einem Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art steht;
  - c) es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungsabteilung kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.
- <sup>3</sup> Bei Leistungen für Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.

## **Artikel 13 Gebührenerhöhung**

- <sup>1</sup> Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden, wobei eine solche Erhöhung zu begründen ist.

## **Artikel 14 Vorschuss und Sicherstellung <sup>2</sup>**

- <sup>1</sup> Entstehen aus dem im Interesse eines Privaten veranlassten Tätigwerden erhebliche Auslagen, kann die Verwaltungsabteilung von der gebührenpflichtigen Person einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- <sup>2</sup> Unter Androhung auf das Begehren nicht einzutreten, kann die Sicherstellung der Kosten verlangt werden
- a) wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;
  - b) wer aus einem erledigten Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet;
  - c) wer als zahlungsunfähig erscheint.

## **Artikel 15 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Die Gebühr wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

---

<sup>2</sup> § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG (LS 175.2)

## **Artikel 16 Zahlungsfrist**

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsabteilung kann in besonderen Umständen die Zahlungsfrist verlängern.

## **Artikel 17 Säumnis**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsabteilung der gebührenpflichtigen Person eine erste Nachfrist von 10 Tagen.

<sup>2</sup> Wenn nötig, setzt die Verwaltungsabteilung weitere zwei Nachfristen von je 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass nach Ablauf der letzten Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

## **Artikel 18 Verzug**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5 %. <sup>3</sup>

## **Artikel 19 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

<sup>3</sup> Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>5</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

<sup>6</sup> Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

## **Artikel 20 Besondere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr ist im Anhang geregelt.

<sup>3</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

---

<sup>3</sup> § 29 a. Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG (LS 175.2)

## **Artikel 21 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

## **Artikel 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührenbeschlüsse des Gemeinderats gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Juni 2012.

### **NAMENS DES GEMEINDERATS**

Der Präsident	Die Schreiberin
sig. P.-L. Quattropani	sig. B. Wüthrich

## Anhang zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten

### I. Allgemeine Verwaltung

#### 1 Verfügungen und Beschlüsse

1.1	Verfügung eines Ressortvorstehers	CHF	100.00
1.2	Beschluss einer Behörde	CHF	200.00
1.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt.		

#### 2 Kopien

2.1	Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben.		
2.2	Schwarz-Weiss-Kopien		
2.2.1	Pro Seite A4	CHF	0.50
2.2.2	Pro Seite A3	CHF	1.00
2.3	Farbkopien		
2.3.1	Pro Seite A4	CHF	1.00
2.3.2	Pro Seite A3	CHF	2.00
2.4	Ortsansässige Vereine oder Vereinigungen bezahlen die Hälfte der oben erwähnten Gebühren.		

#### 3 Drucksachen

3.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar		gebührenfrei
3.2	Pläne		
3.2.1	Übersichtsplan 1:10'000	CHF	15.00
3.2.2	Übersichtsplan 1:5'000	CHF	35.00
3.2.3	Hausnummernplan 1:2'500	CHF	60.00
3.2.4	Zonenplan A4	CHF	5.00
3.2.5	Kernzonenplan A4 (noch nicht erhältlich)	CHF	5.00



#### **4 Bücher**

4.1 Geschichten zu Glattfeldens Geschichte CHF 40.00

4.2 Glattfelder Buch CHF 40.00

#### **5 Übriges**

5.1 Glattfelder Dusch-/Badetuch CHF 25.00

#### **6 Gesuche gemäss § 20 IDG <sup>4</sup>**

6.1 Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

6.2 Reproduktionen (Fotokopie im Format A4 oder A3)

6.2.1 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 15.50

6.2.2 ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen  
oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

6.3 Elektronische Kopie (online übermittelt)

6.3.1 ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50

6.3.2 ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen  
oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

6.4 Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger,  
zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

6.5 Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ,  
pro Datenträger CHF 35.00

6.6 Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger  
sowie alle weiteren Kopien, die durch Externe angefertigt werden müssen nach Offerte

6.7 Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die  
Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

6.7.1 Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung  
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

6.7.2 Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

---

<sup>4</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG (LS 170.4)

## **7 Personalkosten**

Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten folgende Stundenansätze:

7.1	Gemeindeschreiber/-in	CHF	140.00
7.2	Abteilungsleiter/-in	CHF	120.00
7.3	Werkmeister/-in	CHF	120.00
7.4	Übrige Mitarbeitende (Verwaltung und/oder Werke)		
7.4.1	mit fachlicher Qualifikation	CHF	75.00
7.4.2	ohne fachliche Qualifikation	CHF	50.00
7.4.3	Lernende/r	CHF	30.00

## **8 Fahrzeuge und Maschinen (ohne Bedienung)**

Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten folgende Ansätze:

8.1	Lieferwagen (VW, FIAT, DFSK), pro Stunde	CHF	50.00
8.2	Lastwagen (REFORM), pro Stunde	CHF	90.00
8.3	Personenwagen (Renault), pro km	CHF	1.00
8.4	Traktor (Fendt), pro Stunde	CHF	90.00
8.5	Traktor (Kubota), pro Stunde	CHF	50.00
8.6	Wischmaschine, pro Stunde	CHF	90.00
8.7	Übrige Maschinen und Geräte, pro Stunde	CHF	25.00

## **II. Finanzen und Steuern**

### **1 Mahnung und Inkasso**

1.1	1. Mahnung		gebührenfrei
1.2	2. Mahnung <sup>5</sup>	CHF	20.00
1.3	Verwaltungsgebühr bei Betreuungseinleitung	CHF	50.00
1.4	Löschung einer Betreuung	CHF	50.00

---

<sup>5</sup> Im Steuerbezug fallen keine Mahngebühren an.

## **2 Steuerausweis (pro Steuerjahr)**

2.1	bei Pflichtigen ohne Datensperre	CHF	40.00
2.2	bei Pflichtigen mit Datensperre bei Zustimmung des Pflichtigen	CHF	80.00
2.3	bei Pflichtigen mit Datensperre bei Verweigerung des Pflichtigen	CHF	120.00
2.4	bei Einbürgerungen	CHF	80.00

## **3 Ausdruck / Kopie gescannte Steuererklärung**

3.1	Hauptformular mit Beilagen	CHF	20.00
-----	----------------------------	-----	-------

# **III. Einwohnerkontrolle**

## **1 An- und Abmeldung**

1.1	Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel	CHF	40.00
1.2	elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
1.3	Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel	CHF	100.00
1.4	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde	CHF	30.00

## **2 Auszüge aus dem Einwohnerregister**

2.1	Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Schriftenempfangsschein /Meldebestätigung etc.). Diese Gebühr ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.	CHF	30.00
-----	--	-----	-------

## **3 Auskünfte und Bestätigungen**

3.1	Auskünfte aus dem Einwohnerregister.	CHF	30.00
3.1.1	voraussetzungslos von Daten einer Person an Private.	CHF	15.00
3.1.2	wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
3.2	Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt)	CHF	60.00
3.3	Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweise und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00

3.4 Einfache Bestätigungen (Stempel und Unterschrift), z.B. für SBB, Saisonkarten, Lebensbescheinigungen etc. CHF 15.00

3.5 Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00

#### **4 Erneuerung und Ausstellung von Ausweisschriften**

4.1 Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 <sup>6</sup>

#### **5 Diverses**

5.1 Tageskarte Gemeinde CHF 45.00

5.2 Umtriebsentschädigung CHF 10.00

### **IV. Einbürgerungen**

#### **1 Schweizer**

1.1 Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern gebührenfrei

#### **2 Ausländer**

2.1 pro Person CHF 500.00

2.2 Für Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern/eines Elternteils mit einbezogen sind, wird keine Gebühr erhoben. gebührenfrei

2.3 Bewerber bis zum 25. Altersjahr CHF 250.00

2.4 Standortbestimmungen der Berufsschule Bülach

2.4.1 Deutsch effektive Kosten

2.4.2 Staatskunde effektive Kosten

---

<sup>6</sup> Ausweisverordnung, VAwG (SR 143.11)

## V. Bauwesen

### 1 Grundsatz

- 1.1 Bei sämtlichen Bauvorhaben, für welche gemäss § 309 PBG<sup>7</sup> eine baurechtliche Bewilligung nötig ist, wird für die Prüfung des Gesuchs, den Entscheid über das Vorhaben, die notwendigen Kontrollen sowie die Rohbau-, Bezugs- und Schlusskontrollen eine Gebühr erhoben.
- 1.2 Sofern die Wasser- und Kanalisationsanschlussgesuche gleichzeitig mit dem Baubewilligungsverfahren kombiniert werden können, sind auch diese Nebenbewilligungen in der Baubewilligungsgebühr inbegriffen.
- 1.3 Auf die Erhebung von Baubewilligungsgebühren für Investitionen, die dem Energiesparen sowie dem Umweltschutz dienen und nicht in Verbindung mit einem anderen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, wird verzichtet.

### 2 Zusammensetzung der Gebühr

- 2.1 Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie die erforderlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben.
- 2.2 Die Gebühr setzt sich aus einer Verfügungs- oder Beschlussgebühr, der Bearbeitungsgebühr sowie allfälligen Zuschlägen zusammen. Sie beinhaltet die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie die erforderlichen Kontrollen.

### 3 Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung und Prüfung des Baugesuchs wird eine Bearbeitungsgebühr wie folgt erhoben:

3.1	Neubau EFH	CHF	1'500.00
3.2	Überbauung mit mehreren einheitlichen EFH (Doppel-EFH/REFH)		
	3.2.1 für das 1. Haus	CHF	1'500.00
	3.2.2 für jedes weitere Haus	CHF	750.00
3.3	Neubau MFH		
	3.3.1 für die 1. Wohnung	CHF	1'500.00
	3.3.2 für jede weitere Wohnung	CHF	750.00
3.4	Neubau Industrie- und/oder Gewerbebauten		
	3.4.1 für das 1. Gebäude	CHF	3'000.00
	3.4.2 für jedes weitere Gebäude	CHF	1'500.00
3.5	Umbau <b>mit</b> Nutzungsänderung, pro Wohnung/Nutzungseinheit		
	3.5.1 für die 1. Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	1'500.00
	3.5.2 für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	750.00

<sup>7</sup> Planungs- und Baugesetz, PBG (LS 700.1)

3.6	Umbau <b>ohne</b> Nutzungsänderung, pro Wohnung/Nutzungseinheit		
3.6.1	für die 1. Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	1'000.00
3.6.2	für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit	CHF	500.00
3.7	Kleinbauten, z.B. Holzschöpfe, Gartenhäuser, Reklamen, Sitzplatzüberdachungen, Wintergärten, Antennen, Fassadenänderungen, Dachflächenfenster, Einfriedungen, Kamine etc.	CHF	250.00
3.8	Nicht zuordnungsbare Bauten und Anlagen		nach Aufwand
3.9	Parzellierungen, sofern separates Verfahren		nach Aufwand
3.10	Wasser- und Kanalisationsanschluss, sofern separates Verfahren		nach Aufwand
3.11	Projektänderungen, Projektergänzungen, Auflagenerfüllung, Revisionseingaben und Wiedererwägungsgesuche sowie bau- und feuerpolizeiliche (Nach-)Kontrollen (ausgenommen Rohbaukontrolle, Bezugsabnahme und Schlusskontrolle)		nach Aufwand
<b>4</b>	<b>Zuschläge</b>		
	Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr werden pauschal oder separat nach Aufwand in Rechnung gestellt:		
4.1	Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, pro Aufforderung	CHF	200.00
4.2	Insertionskosten	CHF	150.00
4.3	Überweisung an weitere Behörden und/oder Amtsstellen	CHF	100.00
4.4	Rohbauabnahme(n), sofern erforderlich		50 % der Gebühr gemäss E3
4.5	Bezugsabnahme(n), sofern erforderlich		25 % der Gebühr gemäss E3
4.6	Schlussabnahme(n)		25 % der Gebühr gemäss E3
4.6.1	sofern Bezugsabnahme(n) erforderlich		25 % der Gebühr gemäss E3
4.6.2	sofern keine Bezugsabnahme(n) erforderlich		50 % der Gebühr gemäss E3
4.7	Prüfung der energetischen und schalltechnischen Massnahmen, pro Fachbereich	CHF	50.00
4.8	Besprechungen und Augenscheine, unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen, Bearbeitung von unvollständigen oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen		nach Aufwand
<b>5</b>	<b>Übrige Gebühren</b>		
	Für Beratungen und Entscheide ausserhalb konkreter Bauvorhaben kann eine Gebühr nach Aufwand nach Artikel 8 GebVO erhoben werden. Dies gilt insbesondere für:		
5.1	Beratung von Kaufinteressenten und Bauwilligen		
5.2	Beratung bei nachbarrechtlichen Belangen		
5.3	Entscheide über Löschungen von Anmerkungen und Dienstbarkeiten		

## **6 Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren**

- 6.1 Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Wasserversorgung bzw. der Verordnung über die Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen der Gemeinde Glattfelden vom 29. April 1997 bzw. 14. Dezember 2000.

## **7 Erschliessungskosten**

- 7.1 Allfällige noch ausstehende Erschliessungskosten werden der Bauherrschaft - soweit bekannt - mit der Baubewilligung auferlegt.

## **8 Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet**

- 8.1 Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem jeweils gültigen Grabentarif (Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatstrassengebiet) der Baudirektion Kanton Zürich in Rechnung gestellt.
- 8.2 Zur Sicherstellung für die Behebung von Schäden ist vor Baubeginn bei der Gemeindekasse ein unverzinsliches Depositum zu leisten.
- 8.3 Der Depotbetrag wird auf Grund der Baueingabe festgelegt.

## **9 Bauverweigerungen**

nach Aufwand

## **10 Rückzug bzw. Abschreibung von Baugesuchen**

nach Aufwand

## **11 Vorentscheid**

nach Aufwand

## **12 Anordnung / Aufhebung Baustopp**

nach Aufwand  
mind. CHF 300.00

## **13 Baurechtliche Entscheide (Nachbarrechtliche Begehren)**

- 13.1 Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. b VRG, wird pro Baubewilligungsverfahren eine einmalige Gebühr erhoben.
- CHF 60.00

## **14 Feuerungsanlagen**

- 14.1 Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Feuerungsanlagen (Erstellung, Ersatz, und Umbau)
- CHF 200.00
- 14.2 Nachkontrollen
- nach Aufwand

## **15 Baulicher Zivilschutz**

15.1	Abklärung der Schutzraumbaupflicht	CHF	300.00
15.2	Prüfung und Behandlung von Schutzraumbefreiungsgesuchen		
15.2	Einfamilienhäuser, pro Haus	CHF	300.00
15.3	Mehrfamilienhäuser, pro Haus	CHF	600.00
15.4	Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten		
15.4.1	je Schutzraum bis 25 Schutzplätze	CHF	2'000.00
15.4.2	je Schutzraum bis 50 Schutzplätze	CHF	2'500.00
15.4.3	je Schutzraum bis 100 Schutzplätze	CHF	3'000.00
15.4.4	je Schutzraum mit mehr als 100 Schutzplätzen	CHF	3'500.00
15.5	Projektbereinigungen / Projektänderungen / Nachkontrollen		nach Aufwand
15.6	Kann die Schutzraumbaupflicht mit Ersatzabgabe erfüllt werden, ist diese vor Baubeginn der Gemeindekasse zu entrichten.		

## **16 Aufzugsanlagen**

16.1	Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien des Hochbauamts des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002		
------	--	--	--

## **17 Weitere Kosten und Gebühren**

In den Ansätzen gemäss Ziffern 4 und 5 sind folgende Kosten und Gebühren; Diese Kosten und Gebühren werden der Bauherrschaft entweder direkt durch die Kontrollorgane in Rechnung gestellt oder durch die Gemeinde weiter verrechnet:

17.1	Bewilligungen weiterer, insbesondere kantonaler Stellen		
17.2	Vermessung (Geometer), Einmessen des Schnurgerüsts, Aufnahmen der Höhenkoten etc.		
17.3	Einmessen von Frischwasser- und Entwässerungsleitungen		
17.4	Baustellen-Umwelt-Controlling		
17.5	externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte		



## 18 Rückforderung

- 18.1 Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller die Zuschläge 4.4 bis 4.6.2 sowie eventuell 4.7 und teilweise 15.4 zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung. Die Rückzahlung erfolgt zinslos.

## VI. Kommunale Einrichtungen

### 1 Benützung des öffentlichen Grundes

- 1.1 Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.<sup>8</sup>

### 2 Nachtparkgebühren<sup>9</sup>

- |     |   |     |       |
|-----|---|-----|-------|
| 2.1 | für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorfahrräder | CHF | 30.00 |
| 2.2 | für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge         | CHF | 80.00 |

### 3 Schwimmbad «Wisengrund»

- |       |   |     |        |
|-------|---|-----|--------|
| 3.1   | Einzeleintritte                                 |     |        |
| 3.1.1 | Erwachsene                                      | CHF | 6.00   |
| 3.1.2 | Jugendliche bis 20 Jahre                        | CHF | 4.00   |
| 3.1.3 | Kinder bis 16 Jahre                             | CHF | 3.00   |
| 3.1.4 | Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener |     | gratis |
| 3.2   | Abonnemente für 12 Eintritte                    |     |        |
| 3.2.1 | Erwachsene                                      | CHF | 60.00  |
| 3.2.2 | Jugendliche bis 20 Jahre                        | CHF | 40.00  |
| 3.2.3 | Kinder bis 16 Jahre                             | CHF | 30.00  |
| 3.2.4 | Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener |     | gratis |

<sup>8</sup> Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)

<sup>9</sup> Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Glattfelden (Nachtparkverordnung, NpVO) und Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkreglement, NpR)

3.3	Saisonkarten für Einheimische		
3.3.1	Erwachsene	CHF	70.00
3.3.2	Jugendliche bis 20 Jahre	CHF	50.00
3.3.3	Kinder bis 16 Jahre	CHF	40.00
3.3.4	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener		gratis
3.3.5	Familien (Eltern mit schulpflichtigen Kindern)	CHF	160.00
3.4	Saisonkarten für Auswärtige		
3.4.1	Erwachsene	CHF	90.00
3.4.2	Jugendliche bis 20 Jahre	CHF	60.00
3.4.3	Kinder bis 16 Jahre	CHF	50.00
3.4.4	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener		gratis
3.4.5	Familien (Eltern mit schulpflichtigen Kindern)	CHF	190.00
3.5	Kleiderkasten und Kabinen		
3.5.1	Kleiderkasten klein, Miete pro Tag (inkl. Depot von CHF 2.00)	CHF	4.00
3.5.2	Kleiderkasten klein, Miete pro Saison (inkl. Depot von CHF 5.00)	CHF	30.00
3.5.3	Kleiderkasten gross, Miete pro Saison (inkl. Depot von CHF 5.00)	CHF	40.00
3.5.4	Kabine, Miete pro Saison (inkl. Depot von CHF 5.00)	CHF	65.00

#### **4 Bootsstandplätze**

4.1 Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlage vom 22. März 1993.

## VII. Bestattungskosten

1.1	Bestattungskosten von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Glattfelden hatten		
1.1.1	Bestattungen sowie die Heimführung in einem Radius von 50 km		gebührenfrei
1.1.2	Heimführung ausserhalb des Radius von 50 km		effektive Kosten
1.1.3	Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden		effektive Kosten
1.1.4	Publikation		gebührenfrei
1.1.5	Namenstafel für Gemeinschaftsgrab inkl. Platzmiete für 20 Jahre	CHF	150.00
1.2	Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Glattfelden hatten:		
1.2.1	Einsargung, Transport, Kremation		effektive Kosten
1.2.2	Grabplatz für Erdbestattung	CHF	1'000.00
1.2.3	Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab	CHF	800.00
1.2.4	Grabplatz für Gemeinschaftsgrab	CHF	400.00
1.2.5	Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab	CHF	750.00
1.2.6	Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab	CHF	200.00
1.2.7	Grabarbeiten für Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF	170.00
1.2.8	Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden		effektive Kosten
1.2.9	Namenstafel für Gemeinschaftsgrab inkl. Platzmiete für 20 Jahre	CHF	150.00

## VIII. Gastgewerbe

### 1 Erteilung von Patenten

1.1	Gastwirtschaften	CHF	400.00
1.2	Klein- und Mittelververkaufsbetriebe	CHF	200.00
1.3	vorübergehend bestehende Betriebe		
1.3.1	für einheimische VeranstalterInnen		gebührenfrei
1.3.2	für auswärtige VeranstalterInnen	CHF	100.00

## 2 Abgabe auf gebrannten Wassern

- 2.1 Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz vom 16. Juli 1997.<sup>10</sup>

## 3 Lebensmittelkontrolle

- 3.1 Die Gebühren richten sich nach der mit der Lebensmittelkontrolle Beauftragten (z.Z. Lebensmittelinspektorat Winterthur).

# IX. Polizeiwesen

## 1 Waffenerwerbsschein

- 1.1 Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008.<sup>11</sup>

## 2 Sammlungen / Veranstaltungen pro Anlass

- |       |   |     |              |
|-------|---|-----|--------------|
| 2.1   | Sammlung / Veranstaltung für gemeinnützigen Zweck             |     | gebührenfrei |
| 2.2   | Kulturelle Veranstaltung                                      |     | gebührenfrei |
| 2.3   | Öffentliche Veranstaltung <b>mit</b> kommerziellem Charakter  |     |              |
| 2.3.1 | für einheimische VeranstalterInnen                            | CHF | 100.00       |
| 2.3.2 | für auswärtige VeranstalterInnen                              | CHF | 200.00       |
| 2.4   | Öffentliche Veranstaltung <b>ohne</b> kommerziellen Charakter |     |              |
| 2.4.1 | für einheimische VeranstalterInnen                            |     | gebührenfrei |
| 2.4.2 | für auswärtige VeranstalterInnen                              | CHF | 100.00       |
| 2.5   | Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund                  |     |              |
| 2.5.1 | für einheimische VeranstalterInnen                            | CHF | 100.00       |
| 2.5.2 | für auswärtige VeranstalterInnen                              | CHF | 200.00       |

<sup>10</sup> Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz (LS 935.12)

<sup>11</sup> Waffenverordnung, WV (SR 514.541)

**3 Erteilung von Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften**

3.1	dauernde Ausnahmen	CHF	1'000.00
3.2	bis 02.00 Uhr	CHF	100.00
3.3	bis 04.00 Uhr (Freinacht)	CHF	200.00

**4 Hundehaltung**

4.1	Hundeabgabe pro Jahr und Hund	CHF	150.00
4.2	Weitere Gebühren werden gestützt auf die kantonale Hundeverordnung vom 25. November 2009 erhoben. <sup>12</sup>		

**X. Abfallbewirtschaftung**

**1 Abfallgebühren**

1.1	Die Gebühren richten sich nach der Abfallverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 1. September 2009.		
-----	---	--	--

**XI. Betriebs- und Gemeindeammannamt**

**1 Betriebsamt**

1.1	Die Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben. <sup>13</sup>		
-----	---	--	--

**2 Gemeindeammannamt**

2.1	Die Gebühren im gemeindeammannamtlichen Bereich richten nach der Gebührenverordnung der jeweiligen Sitzgemeinde des Zweckverbands des Betriebs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld (z.Z. Eglisau).		
-----	--	--	--

<sup>12</sup> Hundeverordnung, HuV (LS 554.51)

<sup>13</sup> Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, GebVSchKG (SR 281.35)

## **XII. Friedensrichter**

### **1 Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten**

1.1	Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00
		bis CHF	250.00
1.2	Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000	CHF	250.00
		bis CHF	420.00
1.3	Streitwert über 10'000.00 bis CHF 100'0000	CHF	420.00
		bis CHF	615.00
1.4	Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00
		bis CHF	1'240.00
1.5	Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00
		bis CHF	850.00
1.6	Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.		

## **XIII. Verwaltungsstrafverfahren**

### **1 Ordentliches Bussenverfahren**

- 1.1. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (Anhang zur Polizeiverordnung vom 30. März 2010).